

Was ist ein Berliner Testament?

Bei dieser Sonderform des letzten Willens bestimmen sich Ehe- oder Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

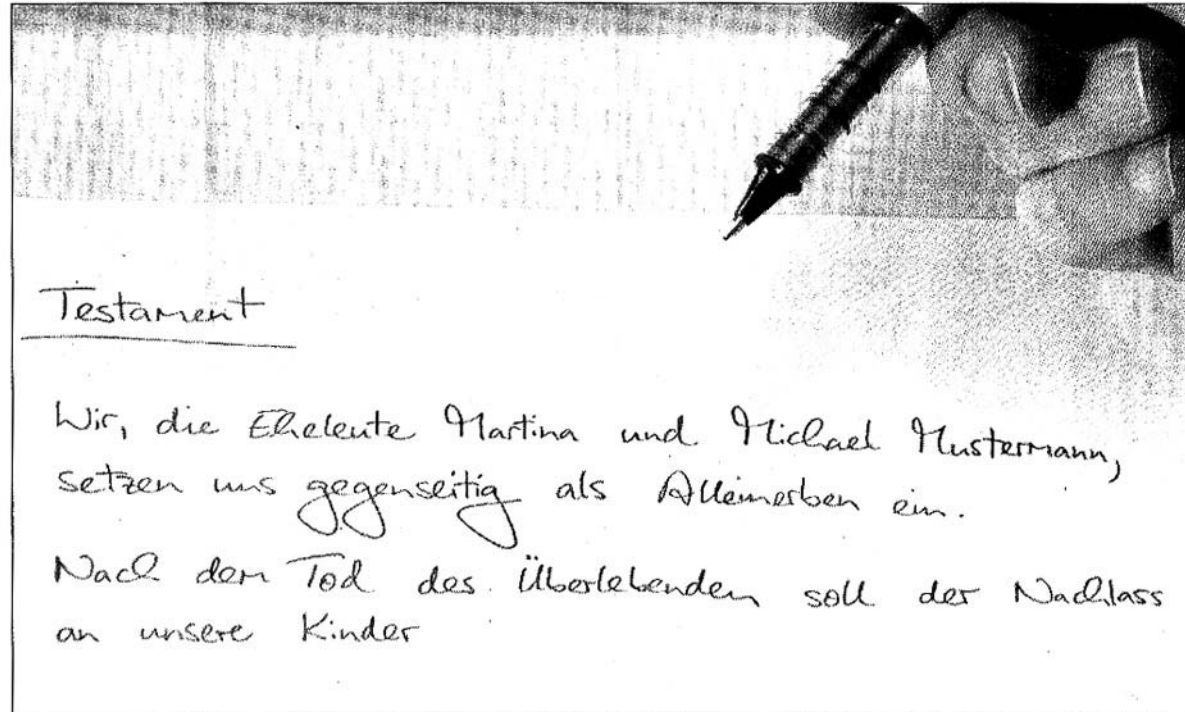
Ein Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament. Diese besondere Form des Testaments kann nur von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz errichtet werden.

Das Berliner Testament – der Name erklärt sich historisch aus dem gemeinen und preußischen Recht – ist die häufigste Form des gemeinschaftlichen Testaments. Mit ihm setzen sich die Eheleute beziehungsweise Lebenspartner wechselseitig zu Erben ein. Gleichzeitig bestimmen sie dabei, dass nach dem Tod des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an einen anderen, zumeist die gemeinschaftlichen Kinder, fallen soll.

Dieses Testament kann handschriftlich so errichtet werden, dass ein Partner den ganzen Testamentstext niederschreibt, diesen mit Ort und Datum versieht, ihn unterschreibt und der andere danach nur noch unterschreibt. Noch besser: Der andere Partner fügt unter Angabe von Ort und Datum „Dieses Testament ist auch mein Testament“ hinzu und unterschreibt erst dann.

Bei einem solchen Testament wollen die Paare in der Regel, dass nach dem Tod des einen Partners der andere uneingeschränkter Alleinerbe wird und dass die gemeinschaftlichen Kinder erst nach dem Tode des überlebenden Partners Erben des Letzteren werden.

Demgemäß kann der überlebende



Beim sogenannten Berliner Testament setzen sich Eheleute oder eingetragene Lebenspartner gegenseitig als alleinige Erben ein. Andere Angehörige, etwa Kinder, erben erst, wenn beide Partner gestorben sind. Symbolfoto: Jens Gräber

Partner bis zu seinem eigenen Tod über den Nachlass frei verfügen, beispielsweise indem er Grundstücke verkauft.

Die Kinder sind hier nicht Nacherben, sondern so genannte Schluss-erben. Sie erhalten das verbliebene elterliche Vermögen nur als Erben des zuletzt verstorbenen Elternteils. Sie erben also, was dann noch übrig geblieben ist.

Nach dem Tod eines Partners ist der überlebende Partner freilich der Gefahr von Pflichtteilsansprüchen

der Kinder ausgesetzt. Denn die Kinder sind nach dem Berliner Testament enterbt, so dass ihnen gesetzliche Pflichtteilsansprüche zustehen.

Wenn die Kinder dringend Geld brauchen oder befürchten, der überlebende Elternteil werde die Erbschaft aufbrauchen, werden sie regelmäßig ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen.

Heiratet der überlebende Partner erneut, können im Fall seines Todes der zweite Ehegatte und aus dieser zweiten Ehe stammende Kinder ih-

rerseits Pflichtteilsansprüche geltend machen und damit die Erbschaft der als Schlusserben bedachten Kinder aus erster Ehe schmälern.

Wenn nicht gewollt ist, dass der Nachlass zum Beispiel durch eine Wiederheirat „in die falschen Hände“ gerät, das Vermögen vielmehr in der Familie bleiben soll, empfiehlt es sich die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft und die so genannte Wiederverheirathungsklausel. Spätestens hier ist anwaltliche Beratung angezeigt.